

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999 und
die Salzburger Landtagswahlordnung 1998 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Das Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBl Nr 25, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 18/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im Art 6 Abs 2 wird die Wortfolge „das 18. Lebensjahr vollendet haben“ durch die Wortfolge „das 16. Lebensjahr vollendet haben“ ersetzt.

2. Im Art 57 wird angefügt:

„(8) Art 6 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit in Kraft.“

Artikel II

Die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, LGBl Nr 116, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 112/2003, wird geändert wie folgt:

1. Im § 20 Abs 1 wird die Wortfolge „das 18. Lebensjahr vollendet haben“ durch die Wortfolge „das 16. Lebensjahr vollendet haben“ ersetzt.

2. Im Art 112 wird angefügt:

„(6) § 20 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Durch das Landesgesetz LGBl Nr 97/2004 wurde das aktive Wahlalter bei Kommunalwahlen auf das vollendete 16. Lebensjahr herabgesetzt. In einer aus Anlass der Beratungen der diesbezüglichen Regierungsvorlage gefassten sog Ausschussentschließung wurde die Landesregierung ersucht, dem Landtag bis März 2005 einen Vorschlag für eine Novelle zum Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1999 und zur Salzburger Landtagswahlordnung 1998 zur Herabsetzung des aktiven Wahlalters für Landtagswahlen vom 18. auf das vollendete 16. Lebensjahr vorzulegen.

Der Gesetzesvorschlag trägt dieser Entschließung Rechnung. Gleichzeitig wird ein Paket an Maßnahmen ausgearbeitet, die die Bedeutung der Demokratie und die Ausübung des Wahlrechtes den in Zukunft auf Landes- und Gemeindeebene wahlberechtigten Jugendlichen näher bringen soll.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Nach Art 95 Abs 1 B-VG sind die Landtagswahlordnungen durch Landesgesetz zu erlassen. Gemäß Abs 2 dürfen die Bedingungen des aktiven und des passiven Wahlalters in den Landtagswahlordnungen nicht enger als in der Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat gezogen werden.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Zum Gegenstand besteht kein Gemeinschaftsrecht.

4. Kosten:

Nach Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten bei Kommunalwahlen wird die gleichweite Erweiterung bei Landtagswahlen nur zu Mehrkosten führen, die sich daraus ergeben, dass – bezogen auf das Jahr 1999 – der Kreis der Wahlberechtigten im Land Salzburg um 12.250 Personen größer wird. Die Vereinheitlichung des aktiven Wahlalters auf Landtags- und Gemeindeebene vermeidet Kosten auf Grund unterschiedlicher Regelungen.

5. Gender Mainstreaming:

Mit Stichtag 1. Jänner 2004 gab es im Land Salzburg 6.581 männliche und 6.396 weibliche Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahren. Die Maßnahme kommt daher geringfügig mehr männlichen Jugendlichen zugute.

6. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Allgemeinen wurde gegen das Gesetzesvorhaben kein Einwand erhoben. Die Wirtschaftskammer Salzburg hat die angepeilte Regelung dagegen für nicht sinnvoll erachtet, da sich Jugendliche im in Betracht kommenden Alter selbst noch in Ausformung ihrer Persönlichkeit befinden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.